



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 5. April 2011, gerichtet gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 4. März 2011, betreffend die Abweisung des Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für das Kind XY, für den Zeitraum vom 1. März 2010 bis 31. Mai 2010, entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die im Spruch genannte Tochter des Berufungswerbers hat nach einem („nicht schädlichen“) Wechsel der Studienrichtung im mit Beginn des Wintersemesters 2006/2007 mit dem Studium der Rechtswissenschaften (B101) an der Karl-Franzens-Universität Graz begonnen.

Nach den Angaben des Berufungswerbers in seinem Schreiben vom 28. Februar 2011 wurden ihr aus dem Vorstudium Prüfungen im Ausmaß von 25 ECTS – Punkten für das nunmehr betriebene Studium angerechnet.

Die letzte Teilprüfung zur ersten Diplomprüfung hat sie am 26. Februar 2007, die letzte Teilprüfung zur zweiten Diplomprüfung am 28. Juni 2010 abgelegt.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid hat das Finanzamt den am 30. Dezember 2010 eingebrochenen Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe „ab Oktober 2009“ hinsichtlich der Monate März bis Mai 2010 abgewiesen.

Die dagegen fristgerecht eingebrochene Berufung hat das Finanzamt mit Berufungsvorentscheidung vom 22. März 2012 mit eingehender Begründung abgewiesen. Sie gilt jedoch zufolge

---

des fristgerecht eingebrochenen Vorlageantrags wiederum als unerledigt.

Im Bezug habenden Schriftsatz vom 25. April 2012 führt der Berufungswerber auszugsweise aus:

*Meine Tochter ... wurde zu Beginn des Studienjahres 2006/2007 in das 8-semestrigie, in 3 Studienabschnitte gegliederte Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens Universität Graz als ordentliche Hörerin aufgenommen.*

*Im ersten Studienjahr an der Karl-Franzens Universität Graz war das 1. Semester das Wintersemester 2006/2007, das 2. Semester war das Sommersemester 2007.*

*Sie hat ihr Diplomstudium im Sommersemester 2011, das ist im 10. Semester, mit Ausstellung des Sponsionsbescheides am 06.04.2011 abgeschlossen und damit die Regelstudiendauer um lediglich 2 Semester überschritten, obwohl eine Überschreitung um 3 Semester zulässig gewesen wäre.*

*Der Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens Universität Graz idF der Novelle vom 15. März 2006, genehmigt vom Senat gem. § 25 Abs. 1 Z. 10 UG 2002 am 26. April 2006, wurde in der 23. Sondernummer des Mitteilungsblattes der Karl-Franzens Universität Graz im Studienjahr 2005/06, 16.a Stück, ausgegeben am 17.05.2006, kundgemacht (im Folgenden kurz: "Studienplan").*

*Gemäß § 1 Abs. 1 Studienplan beträgt die Dauer des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften 8 Semester.*

*Gemäß § 1 Abs 2 Studienplan ist das Studium in 3 Studienabschnitte gegliedert.*

*Der I. Studienabschnitt umfasst 2 Semester,*

*der II. Studienabschnitt umfasst 4 Semester,*

*der III. Studienabschnitt umfasst 2 Semester.*

*Gemäß § 11 Abs 3 Studienplan bestehen die Diplomprüfungen des 1. und 3. Studienabschnittes aus Teilprüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.*

*Gemäß § 11 Abs 4 Studienplan bestehen die Teilprüfungen der Diplomprüfung des 2. Studienabschnittes aus schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen als Teilprüfungen.*

*Gemäß § 11 Abs 5 Studienplan hat der Studiendekan / die Studiendekanin zusätzlich zu den einzelnen Leistungsbeurteilungen für die Diplomprüfung jedes einzelnen Studienabschnittes eine Gesamtbeurteilung aus dem Notendurchschnitt der Teilprüfungen zu vergeben und die erworbene Punktezahl nach ETCS zu bestätigen.*

*Gemäß § 11 Abs 1 Studienplan wird der betreffende Studienabschnitt mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung abgeschlossen.*

*Im § 11 Abs 6 Studienplan wird die Bedeutung der Diplomprüfungen als Abschluss der einzelnen Studienabschnitte und als Grundlage für das weitere Studium dadurch betont, dass zu-*

---

sätzlich zu den Diplomprüfungen eine positiv beurteilte Diplomarbeit sowie eine Defensio erforderlich sind.

## 2.2

Zusätzlich zu den einzelnen Leistungsbeurteilungen gemäß § 11 Abs 1 Studienplan hat der Studiendekan / die Studiendekanin gemäß § 11 Abs 5 des Studienplans für die Diplomprüfung jedes einzelnen Studienabschnittes eine Gesamtbeurteilung aus dem Notendurchschnitt der Teilprüfungen zu vergeben.

Erst mit der obigen Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung als Gesamtbeurteilung wird der betreffende Studienabschnitt mit der Ausstellung des Diplomprüfungszeugnisses abgeschlossen.

Es kommt daher gemäß § 11 Abs 1 des Studienplans auf den Tag der Beurteilung an. Allein mit dem Tag der Ablegung der letzten Teilprüfung eines Studienabschnittes kann es nicht zu dessen Abschluss kommen.

Unrichtig ist daher die Feststellung im Verfahren erster Instanz, dass meine Tochter "mit Ablegung der Prüfung (!) "Einführung in die Rechtsinformatik" am 26.02.2007 ihren ersten Studienabschnitt abgeschlossen hätte und ab dem 2. Semester des ersten Studienjahres bereits im II. Studienabschnitt gewesen wäre.

Ebenso unrichtig ist daher auch die Feststellung im Verfahren erster Instanz, dass meine Tochter "mit Ablegung der Prüfung (!) "Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht" am 28.06.2010 ihren zweiten Studienabschnitt abgeschlossen hätte.

Die Prüfung "Einführung in die Rechtsinformatik" gemäß § 11 Abs 3 Studienplan wurde in Form einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung als Klausur am 26.02.2007 abgelegt. Die Prüfung "Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht" wurde am 28.06.2010 als schriftliche Fachprüfung gemäß § 11 Abs 4 Studienordnung abgelegt.

Durch die sehr große Anzahl von Studenten, die im rechtswissenschaftlichen Studium an der Karl-Franzens Universität Graz gleichzeitig zu den schriftlichen Prüfungen an ein und demselben Prüfungstermin antreten ist es ausgeschlossen, dass alle Prüfungsarbeiten auch am Tag des Abschlusses der schriftlichen Prüfungen korrigiert und beurteilt werden.

Zwischen dem Tag der schriftlichen Prüfung und dem Tag, an dem die Korrekturen abgeschlossen sind und die Beurteilung erfolgt, vergehen mitunter mehrere Wochen.

## 2.4

Vorliegendenfalls hat dies dazu geführt, dass im I Studienabschnitt die letzte schriftliche Prüfung (!) "Einführung in die Rechtsinformatik" zwar am 26.02.2007 abgelegt war, das Diplomprüfungszeugnis für den I Studienabschnitt, das die Beurteilung aller Teile der Diplomprüfung mit einem Notendurchschnitt enthalten muss - wie aus diesem ersichtlich - erst mehr als 2 Wochen später, am 13.03.2007, unter Beisetzung des Amtssiegels und der eigenhändigen

*Unterschrift der Studiendekanin, also im 2. Semester des I. Studienabschnittes ausgestellt werden konnte. Der I. Studienabschnitt wurde daher am 13.03.2007 abgeschlossen. Sinngemäß gleiches gilt für den zweiten Studienabschnitt. Die letzte schriftliche Prüfung (!) im II. Studienabschnitt "Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht" wurde zwar am 28.06.2010 abgelegt, das Diplomprüfungszeugnis für den II. Studienabschnitt, das gleichfalls die Beurteilung aller Teile der Diplomprüfung mit einem Notendurchschnitt enthalten muss - konnte, wie aus diesem ersichtlich - erst am 27.07.2010 unter Beisetzung des Amtssiegels und der eigenhändigen Unterschrift der Studiendekanin, also rund 1 Monat nach Abschluss der schriftlichen Prüfung, im 8. Studiensemester im H. Studienabschnitt ausgestellt werden. Der II. Studienabschnitt wurde daher am 27.07.2010 abgeschlossen.*

## 2.5

*Aus Vorstehendem folgt, dass für den Abschluss der einzelnen Studienabschnitte jeweils der Tag der Ausstellung des jeweiligen Diplomprüfungszeugnisses mit Beurteilung aller Teile der Diplomprüfung als Gesamtbeurteilung maßgeblich ist, wovon die Semesterzählung abhängt. Unerheblich ist der Tag der Ablegung der schriftlichen Prüfung, auf den sich das Verfahren erster Instanz zu Unrecht stützt.*

## 3,1

*Das Familienlastenausgleichsgesetz - FLAG enthält im § 2 Abs. 1 lit. b Satz 2 die Regelung, dass bei volljährigen Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBI. Nr. 305, genannte Einrichtung (vorliegendenfalls die Karl-Franzens Universität Graz) besuchen, eine Berufsausbildung dann anzunehmen ist, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten.*

*§ 2 Abs. 1 lit. b Satz 11 FLAG lautet: "Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr".*

*§ 2 Abs. 1 lit. b Satz 12 FLAG lautet: "Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung ..... oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS Punkten nachgewiesen wird."*

*§ 2 Abs. 1 lit. b Satz 3 FLAG lautet: "Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt 1 Semester zugerechnet werden".*

## 3,2

*Meine Tochter ... hat die vorgesehene Dauer des ersten Studienjahres gemäß § 1 Abs 2 der Studienordnung mit einer Dauer von 2 Semestern eingehalten und die geforderten Leistungen in einem Zeitraum von nicht mehr als 2 Semestern erbracht.*

*§ 2 Abs. 1 lit. b Satz 11 FLAG enthält für das erste Studienjahr die Rechtswohlthat und Schutz-*

bestimmung, derzufolge ohne weitere Voraussetzungen allein schon die Aufnahme als ordentlicher Hörer als Anspruchsvoraussetzung für die Auszahlung der Familienbeihilfe für das gesamte erste Studienjahr, also für die ersten 2 Semester des Studiums gilt: dies also unabhängig davon, ob die für das 1. Studienjahr in der Studienordnung vorgesehenen Leistungen bereits vollständig im 1. Semester oder aber im 2. Semester oder in den ersten beiden Semestern überhaupt nicht oder aber erst im 3. Semester (Toleranzsemester) erbracht werden. Aus den Gründen des § 2 Abs. 1 lit. b Satz 11 FLAG folgt, dass nach Beendigung des ersten Studienjahres, das ist gleichzeitig die Beendigung des 1. Studienabschnittes mit der Ausfertigung des Diplomprüfungszeugnisses gemäß § 11 Abs 5 Studienplan, der fortgesetzte Anspruch auf Auszahlung der Familienbeihilfe mit Beginn des zweiten Studienjahres, das ist mit dem Beginn des I1. Studienabschnittes, vorliegendenfalls mit dem 3. Semester des Studiums beginnt.

Die Mindestvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Satz 12 FLAG für den Anspruch auf Auszahlung der Familienbeihilfe ab dem zweiten Studienjahr, also ab dem 3. Semester des Studiums, hat meine Tochter ... gleichfalls erfüllt.

### 3.3

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Satz 2 FLAG ist eine Überschreitung der Studienzeit pro Studienabschnitt um 1 Toleranzsemester je Studienabschnitt zulässig.

Meine Tochter ... hat die Überschreitung der Studienzeit im ersten Studienjahr, das ist im I. Studienabschnitt, um 1 Toleranzsemester nicht in Anspruch genommen.

### 3.4

Das für das erste Studienjahr nicht beanspruchte Toleranzsemester wird gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Satz 3 FLAG im II. Studienabschnitt als 3. Semester (Wintersemester 2007/2008) angerechnet.

Dazu kommt das aus dem II. Studienabschnitt selbst resultierende Toleranzsemester, sodass der II. Studienabschnitt vom 3. Studien-Semester (Wintersemester 2007/2008) bis zum 8. Studiensemester (Sommersemester 2010) gedauert hat, in welchem Zeitraum auch der ununterbrochene Anspruch auf Auszahlung der Familienbeihilfe bestand, also auch in den Monaten März 2010 bis Mai 2010.

Im erstinstanzlichen Verfahren ist daher die Abweisung des Anspruchs auf Familienbeihilfe für die Monate März 2010, April 2010 und Mai 2010 zu Unrecht erfolgt.

### 3.5

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Satz 11 FLAG ist die Auszahlung der Familienbeihilfe für das gesamte erste Studienjahr, das vorliegendenfalls identisch ist mit dem 1. Studienabschnitt mit 2 Semestern, jeder Disposition, insbesondere jeder Kürzung entzogen, Das FLAG kennt keine "Mindeststudienzeit" und enthält keine Bestimmungen über "ein nicht konsumiertes Semes-

ter", *Die Ausführungen der Abgabenbehörde erster Instanz, wonach "ein nicht konsumiertes Semester" aus der "Mindeststudienzeit" auf weitere Studienabschnitte nicht übertragbar wäre, erweisen sich daher als rechtsgrundlos und können keinesfalls dazu führen, dass das neben dem anspruchsbegründenden 1. Semester ebenfalls anspruchsbegründende 2. Semester des ersten Studienjahres im Ergebnis als nicht existent betrachtet wird.*

*Die unbeschadet dessen im Verfahren in erster Instanz erfolgte Kürzung der Familienbeihilfe für das erste Studienjahr von 2 Semestern auf das 1. Semester findet im Familienlastenausgleichsgesetz - FLAG - keine Deckung und entspricht überdies nicht der studienrechtlichen Semesterzählung.*

#### 4.1

*In Vollziehung der Studienvorschriften im Rahmen der Hoheitsverwaltung (§ 51 Abs 1 UG 2002) ist die Karl-Franzens Universität Graz zuständig für die Feststellung des Studienstatus, also für die Feststellung, in welchem Studiensemester ein Student studiert, Sie hat als Behörde den Studienstatus meiner Tochter Bernadette unter dem Datum 14.11.2010, also im Wintersemester 2010/2011, mit 9. Semester festgestellt.*

*Beweis: Ausdruck der Universität vom 14.11.2010, welchen ich der Abgabenbehörde erster Instanz mit meinem Antrag vom, 30.12.2010 als Beilage 5 vorgelegt habe.*

#### 4.2

*Die nachfolgende tabellarische Übersicht stellt die unrichtige Semesterzählung im Verfahren erster Instanz der studienrechtlichen Zählung der Studiensemester durch die hiefür zuständige Karl-Franzens Universität Graz gegenüber:*

...

*Bei Vermeidung der aufgezeigten unrichtigen Anwendung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen wäre die Abgabenbehörde erster Instanz zum Ergebnis gekommen, dass auf der Grundlage des FLAG, des Studienplanes und des von der Karl-Franzens Universität Graz festgestellten Studienstatus das erste Studienjahr aus 2 Semestern (Wintersemester 2006/2007 und Sommersemester 2008) und der 2. Studienabschnitt inklusive zweier Toleranzsemester aus 6 Semestern (Wintersemester 2007/2008 bis zum Sommersemester 2010) besteht und folglich die Familienbeihilfe für die Monate März 2010 bis Mai 2010 zu gewähren gewesen wäre.*

### **Über die Berufung wurde erwogen:**

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet

werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

Das FLAG normiert für Studierende, die, wie die Tochter des Berufungswerbers eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305 (StudFG 1992), genannte Einrichtung besuchen, verschiedene Voraussetzungen.

Im vorliegenden Fall steht in Streit, ob dieses Kind „die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt“, hier die des zweiten Studienabschnitts, um nicht mehr als ein Semester überschritten hat. Im vorliegenden Fall kommt auch der bereits zitierte Satz in § 2 Abs. 1 lit. b FLAG

---

zum Tragen, wonach dann, wenn „ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert“ wird, „einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden“ kann.

Da die vorgesehene Anspruchsdauer (Studienzeit zuzüglich des so genannten „Toleranzsemesters“ – vgl. § 18 Abs. 1 StudFG) im zweiten Abschnitt des von der Tochter betriebenen Studiums 5 Semester umfasst, umfasst, wegen der zuvor genannten Zurechnung eines Semesters aus dem ersten Studienabschnitt (vgl. dazu auch § 18 Abs. 4 StudFG), die Anspruchsdauer im zweiten Abschnitt insgesamt sechs Semester.

Gemäß § 18 Abs. 3 StudFG 1992 beginnt die Anspruchsdauer eines weiteren Studienabschnitts nicht vor jenem Semester, in dem die den vorangehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung abgelegt wurde.

Demgemäß bestimmen sowohl § 1 Abs. 3 als auch § 11 Abs. 1 des vom Berufungswerber zitierten Studienplans gleich lautend, dass mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen wird.

Das gemäß § 75 Abs. 1 UG 2002 auszustellende Zeugnis beurkundet lediglich die Beurteilung der Prüfungen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten.

Die Tochter des Berufungswerbers hat daher den ersten Studienabschnitt des hier maßgebenden Studiums, wie im Diplomprüfungszeugnis über die erste Diplomprüfung auch ausdrücklich angegeben wurde, am 26. Februar 2007, und damit im Wintersemester 2006/2007, abgeschlossen, sodass die Anspruchsdauer des zweiten Studienabschnitts mit dem Sommersemester 2007 begonnen hat.

Im Übrigen hätte auch die Auffassung des Berufungswerbers, das Datum der Zeugnisausstellung sei maßgeblich, zu keinem anderen Ergebnis geführt, weil die in der so genannten Nachfrist für die Meldung der Fortsetzung (hier der 30. April 2007) abgelegten Prüfungen ohnehin dem vorangegangenen Wintersemester 2006/2007 zuzurechnen sind (vgl. dazu auch VwGH 23.6.2009, 2006/13/0195).

Die Anspruchsdauer für den zweiten Studienabschnitt endete somit mit dem Ablauf des sechsten darauf folgenden Semesters, und damit, wie das Finanzamt richtig ausgeführt hat, mit Ablauf des Wintersemesters 2009/2010.

Die Ausführungen des Berufungswerbers zur Gesamtdauer des Studiums können der Berufung, abgesehen davon, dass in dem gegenständlich relevanten Zeitraum noch nicht einmal der zweite Studienabschnitt abgeschlossen war, der Berufung schon deshalb nicht zum Erfolg verhelfen, weil das Gesetz unzweifelhaft eine Beurteilung jedes einzelnen Studienabschnitts vorschreibt.

Auch der Hinweis auf die beihilfenrechtlichen Sondervorschriften für das erste Studienjahr

---

kann schon deshalb zu keiner Änderung des angefochtenen Bescheides führen, weil „das erste Studienjahr“ der Tochter das Studienjahr 2005/2006 war, in dem sie an der Universität Linz das Studium „K101“ betrieb.

Da der angefochtene Bescheid somit der bestehenden Rechtslage entspricht, musste die dagegen gerichtete Berufung, wie im Spruch geschehen, als unbegründet abgewiesen werden.

Graz, am 5. Februar 2013